

1962	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1962	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 62	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)	481
26. 7. 62	Neufassung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	492
26. 7. 62	Neufassung des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)	501
25. 7. 62	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	508
13. 7. 62	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	512

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West)

Vom 26. Juli 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein.“

b) Hinter Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeit-

raum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden hinter den Worten „nach § 3“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

b) Der folgende Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 3 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 3 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Bundesgebiet stehen die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben, gemietet oder gepachtet oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb oder die Nutzung folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchtwaren;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edel-

metallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);

8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;

9. Quecksilber;

10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;

11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände;

12. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu zehn Liter abgefüllt worden sind;

13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein.“

bb) Hinter der Nummer 2 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a) Der vermietete oder verpachtete Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein;

- b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein;
- c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden;
- d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
4. die Überlassung von Filmen zur Auswertung an einen Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Der Film muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind;
- b) die Filme müssen nachweislich (§ 9) im Bundesgebiet ausgewertet werden, d. h. an Dritte überlassen werden;
- c) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10).“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“
6. Hinter § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:
- „§ 7 a
- Die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 und nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 finden bei Zigaretten je-
- weils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.“
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz hinter den Worten „hergestellt sind“ die folgende Fassung:
- „(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2)“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
- „Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen.“
- b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 9 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 3 und 7 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist.“
11. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:
- „§ 13 a
- Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin

(West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichs-abgabenordnung), ist § 7 a des Umsatzsteuer-gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57 a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden."

12. Hinter § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 d eingefügt:

„§ 14 a

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebsstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebeneinhalb vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter, nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 14 b

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens sechs

Jahren haben und frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehensbetrags zurückzuzahlen sind und

3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehensvertrages überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14 c 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 14 c

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu

tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingewebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfeinhalb vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West), die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingewebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzuzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121),
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 14 b fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 14 d

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 14 b und 14 c beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden."

13. Es wird folgender Artikel III a eingefügt:

„Artikel III a

Investitionszulage

§ 14 e

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt zehn vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs

(einer Betriebstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebstätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge und für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung der Investitionszulage ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993) zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden."

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vor-

schriften ab 1. August 1962 anzuwenden. Abweichend davon sind anzuwenden

1. die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 und des § 5 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;
 2. die Vorschrift des § 6 Nr. 11 ab 1. Juli 1961, die Vorschrift des § 6 Nr. 12 ab 1. Januar 1963;
 3. die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4
 - a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;
 4. die Vorschrift des § 7 a bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden, bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden;
 5. die Vorschrift des § 13 a
 - a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1961 vereinnahmt werden,
 - b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt werden;
 6. die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem 1. August 1962 verwirklichte Tatbestände, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Es können in Anspruch genommen werden
1. die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesgebiet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 gezahlt werden;
 2. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 und die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 7 Abs. 2 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen,

Werkleistungen und sonstige Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden;

3. die Freibeträge nach § 13 a in Verbindung mit § 7 a des Umsatzsteuergesetzes

a) im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten für die Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,

b) im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

(3) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 14 e ist erstmals für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden."

15. Hinter § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

ABSCHNITT II

Gesetz über Steuererleichterungen
und Arbeitnehmervergünstigungen in
Berlin (West)

Artikel 2

Das Erste Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441), des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 467) und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei natürlichen Personen, die

1. seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder

2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder

3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt."

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 2 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 2.“

3. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert."

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 a im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert

1. bei Arbeitnehmern, die

a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder

b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder

c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben;

2. bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.“

6. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. Abschnitt II erhält folgende Überschrift:

„Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)“.

8. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 2 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 1, 1 a, 5 und 5 a eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,

2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Ar-

beitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

§ 7

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 2 auszuführen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage für jeden Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt von den die Rückforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:

1. Die Namen der Arbeitnehmer,
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,

4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen,

5. die aus der einbehaltenen Lohnsteuer jeweils entnommenen Beträge (§ 6 Abs. 4 Satz 3).

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Jahres, in dem die Zulagen, auf die sich die Aufzeichnungen beziehen, ausgezahlt worden sind.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestands, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen."

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1962 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert ermäßigt.

(3) Die Vorschrift des § 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1961 ist sie mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die veranlagte Einkommensteuer um 20 vom Hundert ermäßigt. Für den Veranlagungszeitraum 1962 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des § 5 bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1961 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1961 zufließt. Auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Juli 1962 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Juli 1962 zufließen, sind die Vorschriften des § 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Lohnsteuer um 20 vom Hundert ermäßigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1962 die Jahreslohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin

(West) im Sinn des § 2 Nr. 4 entfällt, zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert ermäßigt.

(5) Die Vorschrift des § 5 a ist erstmals auf Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 12. August 1961 in Berlin (West) ausgeübte nichtselbständige Beschäftigung gezahlt wird. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 5 a ist letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1964 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1964 zufließen.

(6) Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 6 und 7) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 beginnen, gewährt."

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung erforderlich ist, und zwar
 - a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
 - b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten,
 - c) über die Zugrundelegung des durchschnittlich bezogenen Arbeitslohns bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zulagen, wenn bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen die Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den die Zulagen ausbezahlt sind, geschwankt hat;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
 - a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und in § 5 a bezeichneten Fällen,
 - b) über die Behandlung der Fälle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und des § 5 a beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,
 - c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich, wenn in den in § 5 Abs. 1

Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Fällen der Arbeitnehmer während eines Teils des Kalenderjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz oder—in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hat,

- d) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 5 a, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben,
- e) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs oder ein Aufenthalt nicht überwiegend bestanden hat oder wenn in den Fällen des § 5 a eine nichtselbständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist;

3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

- a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
- b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;

4. die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach §§ 1, 1 a, 5 und 5 a zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen bis zum nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

11. In § 10 werden hinter den Worten „nach Maßgabe des § 12 Abs. 1“ die Worte „und des § 13 Abs. 1“ eingefügt.

12. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
zu § 6 Abs. 3

Höhe der Zulage

(1) Für die Errechnung der Zulage ist die Bemessungsgrundlage (§ 6 Abs. 2) bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle Deutsche-Mark-Beträge und bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die Zulage beträgt

1. bei monatlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	500 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	501 DM bis 600 DM	25,— DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 500 DM,
von	601 DM bis 715 DM	29,— DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 600 DM,
von	716 DM bis 1 175 DM	32,45 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 715 DM,
von	1 176 DM bis 1 590 DM	41,65 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 1 175 DM,
von	1 591 DM bis 2 840 DM	45,80 DM abzüglich 6,50 DM für jede vollen 520 DM über 1 590 DM;

2. bei wöchentlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	115,40 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	115,50 DM bis 138,50 DM	5,76 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 115,40 DM,
von	138,60 DM bis 165,00 DM	6,72 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 138,50 DM,
von	165,10 DM bis 271,20 DM	7,50 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 165 DM,
von	271,30 DM bis 366,90 DM	9,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 271,20 DM,
von	367,00 DM bis 655,40 DM	10,56 DM abzügl. 1,50 DM für jede vollen 120 DM über 366,90 DM;

3. bei täglicher Lohnabrechnung bei einer Bemessungsgrundlage

bis	19,23 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	19,24 DM bis 23,08 DM	0,96 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 19,23 DM,
von	23,09 DM bis 27,50 DM	1,12 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 23,08 DM,
von	27,51 DM bis 45,19 DM	1,25 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 27,50 DM,
von	45,20 DM bis 61,15 DM	1,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 45,19 DM,
von	61,16 DM bis 109,23 DM	1,76 DM abzüglich 0,25 DM für jede vollen 20 DM über 61,15 DM.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.“

ABSCHNITT III
Schlußvorschriften
Artikel 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch

im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)**

Vom 26. Juli 1962

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117),
- b) des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439),
- c) des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 849),

d) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 27. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 400),

e) des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 25. März 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 160),

f) des Artikels 21 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und

g) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481)

bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Juli 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)

in der Fassung vom 26. Juli 1962

(BHG 1962)

Artikel I

Bundesgarantie zur Sicherung des Warenverkehrs mit Berlin (West)

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Warenverkehrs mit Berlin (West) Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrag von fünfhundert Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien zu übernehmen, die von der Bundesregierung erlassen werden.

Artikel II

Bundesbürgschaft zur Sicherstellung der Finanzierung des Kraftwerks West der Berliner Elektrizitätswerke AG

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für einen Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Höhe von fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark an die Berliner Elektrizitätswerke AG zum Ausbau des Berliner Kraftwerks West eine Bürgschaft in der Weise zu übernehmen, daß die Bundesrepublik Deutschland in Höhe von zwanzig vom Hundert für jeden ausgefallenen Teilbetrag bis zu einem Gesamthöchstbetrag von elf Millionen Deutsche Mark haftet.

Artikel III

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

§ 3

(1) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) von einem Westberliner Unternehmer (§ 4 Abs. 2) Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für diese Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatz-

steuer um vier vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn diese Gegenstände besonders berechnet worden sind; die Voraussetzung, daß die verwendeten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind, muß buchmäßig nachgewiesen sein.

(3) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Westberliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Werklohn für diese Leistungen gezahlt hat, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und diese Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(4) Hat ein Unternehmer im Bundesgebiet von einem Westberliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung dieser Gegenstände gezahlt hat, wenn die Gegenstände von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im Bundesgebiet genutzt werden; diese Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(5) Hat ein Westberliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im Bundesgebiet überlassen, so ist der Unternehmer im Bundesgebiet berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um vier vom Hundert des Betrages zu kürzen, den er im gleichen Zeitraum als Entgelt für die Überlassung der Auswertung gezahlt hat. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

(6) Übersteigt der Kürzungsbetrag die für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldete Umsatzsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Veranlagung durch Aufrechnung oder Zahlung ausgeglichen.

§ 4

(1) Unternehmer im Bundesgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz im Bundesgebiet hat, mit seinen im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten;
2. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebsstätte eines Westberliner Unternehmers, soweit sie im eigenen Namen von einem anderen Westberliner Unternehmer nach § 3 Gegenstände erwirbt oder Werkleistungen erhält;
3. eine im Bundesgebiet gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets und Berlins (West) hat.

(2) Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seinen Sitz in Berlin (West) hat, einschließlich seiner im Bundesgebiet gelegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebsstätte eines Unternehmers, der seinen Sitz im Bundesgebiet oder im Ausland hat.

(3) Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz anzusehen.

(4) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Westberliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes liegt auch dann vor, wenn er sie durch einen anderen Westberliner Unternehmer ausführen läßt.

(5) Der buchmäßige Nachweis nach § 3 Abs. 1 bis 3 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Werkleistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senats von Berlin — Der Senator für Wirtschaft und Kredit —;
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im Bundesgebiet nebst Hinweis auf Frachtbrief, Postpaketabschnitt oder andere Belege;
5. die Höhe und der Tag der Zahlung des Entgelts mit einem Hinweis auf Zahlkartenabschnitt oder andere Belege.

Das Finanzamt ist berechtigt, einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer zu gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(6) Absatz 5 ist in den Fällen des § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den im Bundesgebiet geführten Büchern muß auch hervorgehen, in welcher Zeit die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 3 Abs. 4) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 3 Abs. 5) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechts und politischen Parteien im Bundesgebiet stehen die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 auch dann zu, wenn sie die Gegenstände nicht im Rahmen ihres Unternehmens erworben, gemietet oder gepachtet oder die Werkleistung nicht im Rahmen ihres Unternehmens vergeben haben.

§ 6

Die Vergünstigungen nach § 3 werden nicht gewährt für den Erwerb oder die Nutzung folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchsgüter;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als zwanzig vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt drei vom Hundert Wismut und Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußerzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter Nummern 8 und 9 geregelt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Westberliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
11. die in § 7 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben a und b des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände;
12. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu zehn Liter abgefüllt worden sind;

13. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerklüncerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne).

§ 7

(1) Von den Umsätzen eines Westberliner Unternehmers nach § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind von der Umsatzsteuer befreit

1. die Lieferungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der gelieferte Gegenstand darf nicht einer der in § 6 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Gegenstände sein;
 - b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) hergestellt sein;
 - c) der Westberliner Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem Unternehmer im Bundesgebiet oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer politischen Partei im Bundesgebiet abgeschlossen haben;
 - d) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein;
 - e) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
2. Werkleistungen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Die Werkleistung muß in einer Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstands bestehen;
 - b) die Bearbeitung oder Verarbeitung muß nachweislich (§ 8) in Berlin (West) geschehen sein;
 - c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein;
 - d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
3. die Vermietung und Verpachtung von Gegenständen an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Der vermietete oder verpachtete Gegenstand darf nicht einer der in § 6 genannten Gegenstände sein;
 - b) der Gegenstand muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein;

- c) der Gegenstand muß nachweislich (§ 9) in das Bundesgebiet gelangt sein und im Bundesgebiet genutzt werden;
 - d) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10);
4. die Überlassung von Filmen zur Auswertung an einen Unternehmer (Verleiher) im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1), wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Der Film muß nachweislich (§ 8) von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt sein. Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Westberliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Westberliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind;
 - b) die Filme müssen nachweislich (§ 9) im Bundesgebiet ausgewertet, d. h. an Dritte überlassen werden;
 - c) die vorstehenden Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein (§ 10).

(2) Hat ein Westberliner Unternehmer bei einer Werklieferung im Bundesgebiet an einen Unternehmer im Bundesgebiet (§ 4 Abs. 1) oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine politische Partei im Bundesgebiet in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schuldet, um den gleichen Betrag zu kürzen, den sein Auftraggeber nach § 3 Abs. 2 von seiner Umsatzsteuerschuld kürzen darf. Die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen müssen vorliegen. Die Kürzung kann in dem Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorgenommen werden, in dem diese Voraussetzungen gegeben sind. § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Der Nachweis, daß die in das Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Abs. 2), ist von dem Westberliner Unternehmer durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung nach § 1 des Berliner Gesetzes über die Voraussetzungen für Umsatzsteuervergünstigungen im Verkehr des Bundesgebiets mit Groß-Berlin vom 9. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 92) zu führen. Der Senat von Berlin (West) — Der Senator für Wirtschaft und Kredit — erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die für den Unternehmer im Bundesgebiet bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diesen Beleg zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß die Werkleistung durch Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen

in Berlin (West) geschehen ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), gilt die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechend.

§ 9

(1) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bezeichneten Gegenstände in das Bundesgebiet gelangt sind, ist durch Versendungsbelege (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein u. dgl. oder deren Doppelstücke) zu führen. Der Westberliner Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Erhält der Westberliner Unternehmer keine Versendungsbelege, so kann er den Nachweis über das Versenden oder Verbringen der Gegenstände in das Bundesgebiet in folgender Weise führen:

1. Wenn er nicht selbst einen Beförderungsunternehmer mit der Versendung in das Bundesgebiet beauftragt, durch eine Versendungsbestätigung seines Lieferers oder des versendenden Unternehmers. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung und die Art der Beförderung (z. B. mit der Eisenbahn oder mit Lastkraftwagen) ergeben;
2. wenn er die Gegenstände selbst in das Bundesgebiet befördert oder sie durch den Erwerber oder Auftraggeber abholen läßt, durch eine Empfangsbestätigung seiner Betriebsstätte im Bundesgebiet oder des Erwerbers oder Auftraggebers im Bundesgebiet. Aus dieser muß sich mindestens die Art und Menge der Gegenstände, der Tag und die Art der Beförderung ergeben.

(3) Der Nachweis, daß die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gegenstände im Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des Unternehmers im Bundesgebiet zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

§ 10

(1) Der buchmäßige Nachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe d sowie Abs. 2 ist nur dann erbracht, wenn aus den in Berlin (West) oder im Bundesgebiet geführten Büchern des Westberliner Unternehmers hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstands mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (Berlin-Beleg) des Senats von Berlin (West) — der Senator für Wirtschaft und Kredit —;
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Westberliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Westberliner Unternehmer, wenn der Westberliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;

4. der Abnehmer oder der Auftraggeber der Werkleistung im Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder des Verbringens des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstands unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die Versendungs- und Empfangsbestätigungen;
6. das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung, bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten das vereinbarte Entgelt.

Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

(2) Absatz 1 ist auf den Buchnachweis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe c entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Aus den Büchern muß unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung (§ 9 Abs. 3) des Unternehmers im Bundesgebiet auch hervorgehen, in welcher Zeit die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) im Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) im Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind.

§ 11

Die Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 und nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

§ 12

(1) Liefert ein Unternehmer im Bundesgebiet Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Westberliner Unternehmer, und werden die Gegenstände in Erfüllung des Umsatzgeschäfts nach Berlin (West) versendet oder verbracht, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Versendet oder verbringt ein Unternehmer im Bundesgebiet, ohne hierbei in Erfüllung eines Umsatzgeschäfts zu handeln, Gegenstände, für deren Erwerb ihm nach § 3 ein Anspruch auf Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer zusteht, ohne Bearbeitung oder Verarbeitung nach Berlin (West) zurück, so darf er die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vornehmen. Hat er die Kürzung bereits vorgenommen, so hat er den Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen von der Umsatzsteuer zu befreien

1. die Umsätze, die durch die Einschaltung der in Berlin (West) behördlich angeordneten Vorratslager zusätzlich entstehen oder steuerpflichtig werden;

2. die Beförderung von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preßkohlen aller Art im Güterfernverkehr mit Lastkraftwagen vom Bundesgebiet nach Berlin (West).

§ 14

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn die Vergünstigungen der Lieferung von Gegenständen dieser Art die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet gefährden würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

(2) Um eine dem Zweck des Gesetzes widersprechende Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 3 und 7 zu verhindern, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen in solchen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, in denen Gegenstände lediglich wegen in Berlin (West) durchgeführter geringfügiger Bearbeitungen oder Verarbeitungen als in Berlin (West) hergestellt angesehen werden und eine nachhaltige Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) nicht zu erwarten ist.

§ 15

Bei Unternehmern, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung), ist § 7 a des Umsatzsteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an Stelle des Betrages von 12 000 Deutsche Mark ein Betrag von 30 000 Deutsche Mark, an Stelle des Betrages von 20 000 Deutsche Mark ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark und an Stelle des Betrages von 120 000 Deutsche Mark ein Betrag von 200 000 Deutsche Mark treten. § 57 a der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und,
2. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben und, soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilerstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Auf Gebäude, die zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 17

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und in Berlin (West) eine Betriebsstätte haben, können in jedem der Wirtschaftsjahre, die in den Kalenderjahren 1962 und 1963 enden, eine den Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von je siebenzehntel vom Hundert des Werts bilden, mit dem ihr in Berlin (West) befindliches Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Rücklagen dürfen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das im Kalenderjahr 1963 endet, insgesamt fünfzehn vom Hundert des Werts nicht übersteigen, mit dem das in Berlin (West) befindliche Vorratsvermögen in der Bilanz dieses Wirtschaftsjahrs ausgewiesen ist. Die Rücklagen sind in den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1965 enden, mit mindestens je einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Absatz 1 ist auf Wirtschaftsgüter nicht anzuwenden, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat.

§ 18

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zehn vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 hingegeben werden; Absatz 3 letzter Satz bleibt unberührt,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens sechs Jahren haben, und frühestens vom Ende des dritten Jahres an jährlich mit höchstens einem Viertel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unerschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so kann die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft den Abschluß weiterer Darlehnsverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehnsgeber und der Darlehnsnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehnsvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 19 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinn des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881).

§ 19

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um zwanzig vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens fünfzehn vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaus, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West), die zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 6 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Die Darlehen müssen mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zurückzahlen sein; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig. Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 an einen Bauherrn gegeben werden und
2. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar
 - a) in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121),
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben verwendet werden.

Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von zehn Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 18 fünfzig vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(6) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 20

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 18 und 19 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziff. 5 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Investitionszulage

§ 21

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 des Umsatzsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1962 und vor dem 1. Januar 1965 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt zehn vom Hundert der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betrieb-

stätte) verbleiben. Für Personenkraftfahrzeuge und für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 600 Deutsche Mark nicht übersteigen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Bescheid soll die Berechnungsgrundlage und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) verblieben sind. Der Anspruch des Finanzamts auf Rückzahlung der Investitionszulage ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an nach § 5 Abs. 1 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 993) zu verzinsen.

(6) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinn des Einkommensteuergesetzes.

(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden.

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften ab 1. August 1962 anzuwenden. Abweichend davon sind anzuwenden

1. die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 und des § 5 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 30. April 1962 gezahlt werden;

2. die Vorschrift des § 6 Nr. 11 ab 1. Juli 1961, die Vorschrift des § 6 Nr. 12 ab 1. Januar 1963;
 3. die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 30. April 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf Leistungen, die nach dem 30. April 1962 bewirkt werden;
 4. die Vorschrift des § 11

bei der Kürzung nach § 3 Abs. 1 auf Entgelte, die von dem Unternehmer im Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 1962 gezahlt werden,

bei der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1

 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Entgelte, die von dem Westberliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1962 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1962 bewirkt werden;
 5. die Vorschrift des § 15
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Entgelte, die nach dem 31. Dezember 1961 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten auf die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt werden;
 6. die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 auf Antrag des Unternehmers auch auf vor dem 1. August 1962 verwirklichte Tatbestände, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Es können in Anspruch genommen werden
1. die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 3 durch Unternehmer im Bundesge-

biet für Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 gezahlt werden;

2. die Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 und die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nach § 7 Abs. 2 durch Westberliner Unternehmer für Lieferungen, Werkleistungen und sonstige Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden;
3. die Freibeträge nach § 15 in Verbindung mit § 7 a des Umsatzsteuergesetzes
 - a) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Entgelte, die bis zum 31. Dezember 1964 vereinnahmt werden,
 - b) im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die bis zum 31. Dezember 1964 bewirkt werden.

(3) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist hinsichtlich der einkommensteuerrechtlichen und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 21 ist erstmals für das Kalenderjahr 1962 anzuwenden.

§ 23

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VI

Geltung im Land Berlin

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)**

Vom 26. Juli 1962

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung des Abschnitts II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 481) wird nachstehend der Wortlaut des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) unter Berücksichtigung

- a) des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts vom 18. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 473) und
- b) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 481)

bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Juli 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Gesetz über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)

in der Fassung vom 26. Juli 1962
(StErlG 1962)

Abschnitt I

Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

§ 1

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

- (1) Bei natürlichen Personen, die
1. seit mindestens 4 Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder
 2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und dort veranlagt werden oder
 3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinn des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich die veranlagte Körperschaftsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder die veranlagte Körperschaftsteuer um 20 vom Hundert, soweit sie nach § 2 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebstätten entfällt; die veranlagte Körperschaftsteuer ermäßigt sich außerdem um 3,2 vom Hundert dieser in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 2. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinn des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so wird die

Ermäßigung nur insoweit gewährt, als in den Betriebstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 1 a

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert.

§ 2

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 1 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebstätten (Teile von Betriebstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinn des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn
 - a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird oder

b) als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

a) im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat;

b) im Sinn des § 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinn des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwertet werden;

7. Einkünfte im Sinn des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 3

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) Organgesellschaften, deren Gewinn auf Grund einer Gewinnabführungsvereinbarung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer dem Gewinn des beherrschenden Unternehmens hinzugerechnet wird, sind für die Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in Betriebsstätten in Berlin (West) erzielt worden sind (§ 2 Nr. 2), als Betriebsstätten des beherrschenden Unternehmens anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 4

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) — § 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 a im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinn des § 1 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) — § 2 Nr. 2 — zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Dabei sind die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigenden Einkünfte aus Berlin (West) und der Gesamtbetrag der Einkünfte auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung in vollem Umfang gewährt.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 5

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert

1. bei Arbeitnehmern, die
 - a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben oder
 - b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
 - c) — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben;

2. bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt.

(2) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 4 entsprechend.

§ 5 a

Ermäßigung der Lohnsteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) nach dem 12. August 1961 ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die Lohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte im Sinn des § 2 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 6

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, die Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen (§ 2 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuerleichterungen nach den Vorschriften der §§ 1, 1 a, 5 und 5 a eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinn des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist der für eine Beschäftigung aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums. Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (§ 34 a des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Höhe der Zulage ergibt sich aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage. Übersteigt die Bemessungsgrundlage die Beträge, bis zu denen nach der Anlage höchstens eine Zulage vorgesehen ist, so wird eine Zulage nicht gewährt.

(4) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen. Er hat sie

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 3), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 4) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Der Anspruch auf die Zulagen ist nicht übertragbar.

§ 7

Ergänzende Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Gesetzes über den Bundesfinanzhof sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 6 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Bescheid des Finanzamts soll die Höhe der Zulage für jeden Lohnabrechnungszeitraum, die Berechnungsgrundlagen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Der Bescheid kann angefochten werden; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Berufungsverfahren finden dabei entsprechende Anwendung. Das Finanzamt kann zu Unrecht ausgezahlte Zulagen vom Arbeitnehmer zurückfordern, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das Finanzamt von den die Rückforderung begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat über die für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen muß folgendes zu ersehen sein:

1. die Namen der Arbeitnehmer,
2. die jeweilige Bemessungsgrundlage,
3. die Höhe der an den einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Zulagen,
4. die Gesamtsumme der für den einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlten Zulagen,
5. die aus der einbehaltenen Lohnsteuer jeweils entnommenen Beträge (§ 6 Abs. 4 Satz 3).

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluß des Jahres, in dem die Zulagen, auf die sich die Aufzeichnungen beziehen, ausgezahlt worden sind.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestands, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

Abschnitt III

Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1962 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1962 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die veranlagte Einkommensteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 entfällt, zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert ermäßigt.

(3) Die Vorschrift des § 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 und letztmals für den Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden. Für den Veranlagungszeitraum 1961 ist sie mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die veranlagte Einkommensteuer um 20 vom Hundert ermäßigt. Für den Veranlagungszeitraum 1962 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften des § 5 bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1961 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1961 zufließt. Auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem

1. Juli 1962 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Juli 1962 zufließen, sind die Vorschriften des § 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Lohnsteuer um 20 vom Hundert ermäßigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1962 die Jahreslohnsteuer, soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 entfällt, zur Hälfte um 20 vom Hundert und zur anderen Hälfte um 30 vom Hundert ermäßigt.

(5) Die Vorschrift des § 5 a ist erstmals auf Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 12. August 1961 in Berlin (West) ausgeübte nichtselbständige Beschäftigung gezahlt wird. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorschrift des § 5 a ist letztmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 1964 enden, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1964 zufließen.

(6) Die Vergünstigung für Arbeitnehmer durch Gewährung von Zulagen (§§ 6 und 7) wird erstmals für Lohnabrechnungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1962 beginnen, gewährt.

§ 9

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
- b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten,
- c) über die Zugrundelegung des durchschnittlich bezogenen Arbeitslohns bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Zulagen, wenn bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen die Höhe des Arbeitslohns in dem Zeitraum, für den die Zulagen auszu zahlen sind, geschwankt hat;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

- a) über eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer in den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und in § 5 a bezeichneten Fällen,
- b) über die Behandlung der Fälle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c und des § 5 a beim Steuerabzug vom Arbeitslohn,

- c) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich, wenn in den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und c bezeichneten Fällen der Arbeitnehmer während eines Teils des Kalenderjahrs seinen ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) hat,
 - d) über einen Lohnsteuer-Jahresausgleich in den Fällen des § 5 a, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben,
 - e) über die Nachforderung von Lohnsteuer, wenn in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ein Wohnsitz in Berlin (West) nicht während des ganzen Kalenderjahrs oder ein Aufenthalt nicht überwiegend bestanden hat oder wenn in den Fällen des § 5 a eine nichtselbstständige Beschäftigung in Berlin (West) nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten ausgeübt worden ist;
3. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen
- a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
 - b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist;

dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;

- 4. die in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach §§ 1, 1 a, 5 und 5 a zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen unter Vorname von Auf- und Abrundungen bis zum nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzustellen und bekanntzumachen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 10

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Höhe der Zulage

(1) Für die Errechnung der Zulage ist die Bemessungsgrundlage (§ 6 Abs. 2) bei monatlicher Lohnabrechnung auf volle Deutsche-Mark-Beträge und bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die Zulage beträgt

1. bei monatlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	500 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	501 DM bis 600 DM	25,— DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 500 DM,
von	601 DM bis 715 DM	29,— DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 600 DM,
von	716 DM bis 1 175 DM	32,45 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 715 DM,
von	1 176 DM bis 1 590 DM	41,65 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 1 175 DM,
von	1 591 DM bis 2 840 DM	45,80 DM abzüglich 6,50 DM für jede vollen 520 DM über 1 590 DM;

2. bei wöchentlicher Lohnabrechnung bei einer aufgerundeten Bemessungsgrundlage

bis	115,40 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	115,50 DM bis 138,50 DM	5,76 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 115,40 DM,
von	138,60 DM bis 165,00 DM	6,72 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 138,50 DM,
von	165,10 DM bis 271,20 DM	7,50 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 165 DM,
von	271,30 DM bis 366,90 DM	9,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 271,20 DM,
von	367,00 DM bis 655,40 DM	10,56 DM abzügl. 1,50 DM für jede vollen 120 DM über 366,90 DM;

3. bei täglicher Lohnabrechnung bei einer Bemessungsgrundlage

bis	19,23 DM	5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage,
von	19,24 DM bis 23,08 DM	0,96 DM zuzüglich 4 vom Hundert des Betrags über 19,23 DM,
von	23,09 DM bis 27,50 DM	1,12 DM zuzüglich 3 vom Hundert des Betrags über 23,08 DM,
von	27,51 DM bis 45,19 DM	1,25 DM zuzüglich 2 vom Hundert des Betrags über 27,50 DM,
von	45,20 DM bis 61,15 DM	1,60 DM zuzüglich 1 vom Hundert des Betrags über 45,19 DM,
von	61,16 DM bis 109,23 DM	1,76 DM abzüglich 0,25 DM für jede vollen 20 DM über 61,15 DM.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Lohnabrechnungszeiträumen ist der Anteil der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, der auf einen Arbeitstag (eine Woche, einen Monat) entfällt. Die Zulage errechnet sich durch Vervielfachung des auf den so ermittelten Anteil der Bemessungsgrundlage entfallenden Betrags der Zulage mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate). Bei mehrtägigen Lohnabrechnungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(3) Bei der Errechnung der Zulage bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 25. Juli 1962

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1959

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 30. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. 1960 I S. 1) und durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1108) ist auch weiterhin anzuwenden. Sie wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Ziff. 2 wird vor dem letzten Satz der folgende Satz eingefügt:

„Den Ausgaben, die der Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Verpflichtung leistet, wird der Beitragsteil gleichgestellt, den der Arbeitgeber an einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für die Krankenversicherung bei einer Ersatzkasse leistet, soweit dieser Beitragsteil die Hälfte des Gesamtbeitrags zur Krankenversicherung bei der Ersatzkasse nicht übersteigt.“

- b) In Absatz 3 Ziff. 3 werden die Worte „sofern sie nicht nach § 5 a steuerfrei sind“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 35 Abs. 2“ durch die Worte „§ 35 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 5 a wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden nach den Worten „das Kurzarbeitergeld“ die Worte „, das Schlechtwettergeld“ eingefügt.

- b) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Geld- und Sachbezüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;“.

- c) In Ziffer 5 werden nach den Worten „an Wehrdienstbeschädigte“ die Worte „und Ersatzdienstbeschädigte“ eingefügt.

- d) Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„12. ein Betrag von 100 Deutsche Mark der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus

einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachts-Freibetrag);“.

- e) In Ziffer 16 werden die Worte „in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168)“ durch die Worte „in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)“ ersetzt.

- f) Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Kindergeld, das auf Grund der Kindergeldgesetze gezahlt wird, Leistungen nach § 4 des Kindergeldkassengesetzes und die in § 11 des Kindergeldanpassungsgesetzes bezeichneten Leistungen;“.

- g) In Ziffer 18 werden nach den Worten „§ 3 Ziff. 29 bis 40“ die Worte „, 55 und 57“ eingefügt.

- h) Ziffer 22 erhält folgende Fassung:

„22. die Beihilfen, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung nach besonderen Richtlinien dieser Einrichtungen gegeben werden;“.

- i) Es werden die folgenden Ziffern 25 und 26 angefügt:

„25. Miet- und Lastenbeihilfen im Sinn des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389, 399) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523), geändert durch das vorbezeichnete Gesetz vom 23. Juni 1960;

26. der Vorteil aus der Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1917).“

4. In § 7 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Haben Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, einen gemeinsamen Wohnsitz noch nicht

- begründet, so sind die Lohnsteuerkarten der Ehegatten von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem sich die Wohnung der Ehefrau befindet."
5. § 18 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 1 werden nach den Worten „für Kinder, die“ die Worte „zu Beginn des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt,“ eingefügt.
 - b) Die Worte „im wesentlichen“ werden jeweils durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
6. § 20 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
 - aa) wird der Ziffer 3 der folgende Satz angefügt:
„Beiträge auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;“,
 - bb) erhält Ziffer 10 folgende Fassung:
„10. Beiträge auf Grund des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001);“.
 - b) In Absatz 4 wird folgende Ziffer 4 angefügt:
„4. Vor Anwendung der Ziffern 1 bis 3 sind Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 2 Ziff. 2 bis zu 500 Deutsche Mark, bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, bis zu 1000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe zu berücksichtigen; diese Beträge vermindern sich um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.“
7. In § 20 b Satz 1 werden die Worte „§ 20 a Abs. 2 Ziff. 3 und 4“ durch die Worte „§ 20 a Abs. 2 Ziff. 3“, die Worte „§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Ziff. 1“ und die Worte „des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539)“ durch die Worte „vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713)“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 4 wird die Zahl „3000“ jeweils durch „6000“ ersetzt.
9. § 25 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „480“ durch „1200“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 1 bis 4 wird die Zahl „900“ jeweils durch „1200“ ersetzt.
10. In § 25 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1215“ durch die Worte „in der Fassung vom 23. Oktober 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1882“ ersetzt.
11. In § 26 Abs. 4 werden im letzten Satz die Worte „im wesentlichen“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
12. In § 26 a wird die Zahl „360“ jeweils durch „600“ und die Zahl „720“ durch „1200“ ersetzt.
13. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Arbeitslohn ohne jeden Abzug und ohne Kürzung um den Weihnachts-Freibetrag, getrennt nach Barlohn und Sachbezügen, und die davon einbehaltene Lohnsteuer. Dabei sind die nach den Ziffern 3 bis 7 gesondert einzutragenden Beiträge nicht mitzuzählen;“,
 - b) In Ziffer 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
„die Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (steuerfreie Bezüge) mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12) und mit Ausnahme der Trinkgelder (§ 4 Ziff. 5), wenn anzunehmen ist, daß die Trinkgelder 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen.“
 - c) Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„4. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 35 Abs. 2);“,
 - d) In Ziffer 5 wird das Wort „gezählten“ gestrichen.
14. In § 32 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„Die Jahreslohnsteuer ergibt sich für die Kalenderjahre 1958 bis 1961 aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 21. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 773) als Anlage beigelegt ist, und vom Kalenderjahr 1962 an aus der Jahreslohnsteuertabelle, die der Zweiten Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2025) beigelegt ist.“
15. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind die Eintragungen über Hinzurechnungen, Abzüge, Steuerklassen und Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Kalenderjahrs maßgebend, in dem
1. bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn der Lohnzahlungszeitraum endet,
 2. bei Zahlung sonstiger Bezüge der sonstige Bezug zufließt.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von sonstigen Bezügen ist die Lohnsteuer mit dem Unterschiedsbetrag zu erheben, der sich bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage (Absatz 3) einschließlich des sonstigen Bezugs und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt. Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer, so ist dem sonstigen Bezug die darauf entfallende Lohnsteuer einmal hinzuzurechnen, wenn die Bemessungsgrundlage 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigt; in anderen Fällen ist § 2 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Übernimmt der Arbeitgeber auch die auf den sonstigen Bezug entfallenden Kirchensteuern und den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen, so sind für die Berechnung der Lohnsteuer dem sonstigen Bezug die darauf entfallenden Beträge einmal hinzuzurechnen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

d) In dem neuen Absatz 2

aa) erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Bezieht sich der sonstige Bezug auf Zeiträume, die zu zwei Kalenderjahren gehören, so ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Hälfte des Bezugs, bezieht er sich auf Zeiträume, die zu mehr als zwei Kalenderjahren gehören, so ist ein Drittel des Bezugs anzusetzen.“,

bb) werden im zweiten Satz die Worte „oder Absatz 2“ gestrichen.

17. In § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Bezüge an kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer oder an Arbeitnehmer gezahlt werden, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn tätig sind.“

18. In § 36 Abs. 2 werden die letzten beiden Sätze durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vorschriften des § 35 sind nicht anzuwenden. Ein etwa auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragener steuerfreier Betrag ist vom Arbeitslohn abzuziehen; das gilt nicht bei sonstigen Bezügen.“

19. In § 37 Abs. 1 wird hinter dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Arbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12) gekürzt werden.“

20. In § 40 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „360“ durch „600“ ersetzt.

21. In § 46 Abs. 1 werden im dritten Satz nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „im ganzen“ eingefügt.

22. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem ersten Satz werden die folgenden Worte angefügt:

„ ; der Arbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag gekürzt werden.“

b) Im zweiten Satz werden die Worte „Sonstige Bezüge, die sich auf einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten beziehen (§ 35 Abs. 3)“ durch die Worte „Sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2)“ ersetzt.

c) Der erste Halbsatz des dritten Satzes erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich der Vorschrift des Satzes 1 letzter Halbsatz sind steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a) und Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6), nicht anzugeben;“.

23. In § 48 Abs. 2 erhalten die Ziffern 1 bis 3 folgende Fassung:

„1. der Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 2); der Arbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12) gekürzt werden,

2. die steuerfreien Bezüge (§§ 4 bis 6, § 32 a) mit Ausnahme des Weihnachts-Freibetrags (§ 6 Ziff. 12) sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind (§ 31 Abs. 3 Ziff. 6),

3. sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören, und die davon einbehaltene Lohnsteuer (§ 31 Abs. 3 Ziff. 4),“.

24. In § 49 Abs. 2 wird dem ersten Satz folgender Halbsatz angefügt:

„ ; der Arbeitslohn darf nicht um den Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12) gekürzt werden.“

25. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung in der vorstehenden Fassung sind, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 und 3, erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1961 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind erstmals anzuwenden

1. die Vorschriften in § 6 Ziff. 1, 4, 5 und 16 und § 20 a Abs. 2 auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1959 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1959 zufließen,

2. die Vorschrift des § 6 Ziff. 12 auf die Bezüge, die dem Arbeitnehmer im Dezember 1960 zufließen,

3. die Vorschriften in § 6 Ziff. 17, 18, 22, 25 und 26, § 20 a Abs. 4 Ziff. 4, § 20 b, § 25 b Abs. 1 und § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1960 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1960 zufließen,
4. die Vorschriften in § 2 Abs. 4, § 31 Abs. 3 Ziff. 4, § 35, § 36 Abs. 2, § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Ziff. 3 auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem Tag der Verkündung der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 508) endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach diesem Tag zufließen,
5. die Vorschriften in § 2 Abs. 3 Ziff. 3 und § 25 Abs. 4 auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1962 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige

Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1962 zufließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Vorschrift des § 5 a Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 477) auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen vor dem 1. Januar 1963 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1963 zufließen, weiter anzuwenden.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 13. Juli 1962

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 25. bis 27. August 1962 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“,
2. die in der Zeit vom 25. August bis 1. September 1962 in Karlsruhe stattfindende „14. Deutsche Heilmittelausstellung“,
3. die in der Zeit vom 1. bis 6. September 1962 in Offenbach am Main stattfindende „XXVII. Internationale Lederwarenmesse“,
4. die in der Zeit vom 5. bis 8. September 1962 in München stattfindende „Leistungsschau der pharmazeutischen und elektromedizinischen Industrie anlässlich des VII. Internationalen Kongresses für innere Medizin“,
5. die in der Zeit vom 7. bis 9. September 1962 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
6. die in der Zeit vom 21. bis 30. September 1962 in München stattfindende „IKOFA — Internationale Kolonialwaren- und Feinkost-Ausstellung München 1962“,
7. die in der Zeit vom 22. September bis 7. Oktober 1962 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1962“,
8. die in der Zeit vom 6. bis 14. Oktober 1962 in Köln stattfindende „Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe“,
9. die in der Zeit vom 18. bis 21. Oktober 1962 in Köln stattfindende Ausstellung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon“,
10. die in der Zeit vom 26. Oktober bis 4. November 1962 in Berlin stattfindende „Deutsche Gastwirts-, Konditoren- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1962“,
11. die in der Zeit vom 26. Oktober bis 4. November 1962 in Stuttgart stattfindende „Internationale Fachausstellung für das Hotel- und Gaststättengewerbe ‚Gastlicher Süden‘“,
12. die in der Zeit vom 7. bis 11. November 1962 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Sportartikelmesse“.

Bonn, den 13. Juli 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger